Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt

(In der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 20.11.2024)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (Gesetz und Verordnungsblatt -GVOBl.- Schleswig-Holstein, Seite 321) des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schl.-Holst. -Str.WG- vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 413) und der §§ 1 + 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (Gesetz und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 564), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.06.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, §1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 32 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übertragen ist.

(2) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:

a) Gehwege einschl. der Borde
b) Rinnsteine
c) Begehbare Seitenstreifen
d) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
e) Selbständige Geh- und Radwege
f) Gräben
g) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen
h) Die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
i) Begehbare ausreichend breite Streifen auf der gesamten Verkehrsfläche von verkehrsberuhigten Bereichen
j) Die für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen angelegten Versicherungsmulden.

(3) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 2 bezeichneten Straßen und Wege über den in Absatz 2 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Fahrbahnen erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

.../2

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

a) den Erbbauberechtigten,
b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern und von Unkraut, Wildkraut, Bewuchs, in den öffentlichen Bereich hineinragenden Ästen, Sträuchern sowie Hecken zu befreien. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art dürfen nicht verwendet werden, dies gilt nicht für das Ausspritzen der Bordrinnen durch die Gemeinde Boostedt, falls es keine anderen Möglichkeiten gibt.

Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Gehwege sind bei Glatteis in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen und vom Schnee freizuhalten. Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut nicht zulässig. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz mit abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist sooft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von den anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind die Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung oder schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 80 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, erforderlichenfalls entsprechende Ordnungsverfügungen zu erlassen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 18.12.1990 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

1. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum 20.09.2002 – Änderung in § 2 und § 7**
2. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum September 2010 – Änderung in § 2, Anlage 1 und 2**
3. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum 14.12.2017 – Änderung in § 2, Anlage 2**
4. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum 13.12.2017 – Änderung in § 2 Anlage 1 und 2**
5. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum 20.09.2022 – Änderung in § 2, Anlage 1**
6. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum 17.12.2024 – Änderung in § 2 Abs. 2, Anlage 1 und § 2 Abs. 3, Anlage 2**

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt

Straßenverzeichnis

Am Flugsand	Am Waldkater
Auweg zwischen Friedrichswalder Str. und Neumünsterstr.	
Bahnhofstr.	Birkenweg
Bergstr.	Dannbarg
Dorfring	Eichenweg
Feldstr.	Forstweg
Friedrichshöhe	Friedrichswalder Straße
Gooskamp	Grimms Weg
Güntsiet	Heidenbarg
Heideweg	Heisterbarg
Kalkberg	Kassenbarg
Kiefernweg	Kreienbarg
Krützkamp	Kummerfelder Weg bis Resenbarg
Latendorfer Straße	Memellandstaße
Mühlenweg	Münsterberg
Neen Kamp	Neumünsterstraße
Oberer Gooskamp	Oln Kamp
Ostpreußenstraße	Parkweg
Pommernstraße	Rantzau-Straße
Resenbarg	Sandkoppel
Schlesienstraße	Steenknüll
Stückenredder	Tegelbarg
Twiete	Uhlenhorst
Von-dem-Borne-Straße	Vosskoppel zwischen Friedrichswalder Str. und Steenknüll
Waldweg bis Einmündung Steenknüll	Waldsiedlung (Hausnummer 1 bis 4; 15,17 und 19)
Westpreußenstraße	Zur Ziegelei

Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Boostedt

Straßenverzeichnis

Am Sägewerk	Auweg südlich der Neumünsterstraße
Bei der Kirche	Dorfskoppel
Erlenweg	Haferkamp
Halloher Weg	Hein-Gas-Straße
Industriestraße	Kornstieg
Pappelweg	Springender Hirsch
Steenkoppel	Vossbarg
Vosskoppel (nur Sackgassenbereich)	Waldsiedlung (Hausnummer 5 bis 14; 16,18,20,22,24,26,28,30 und 32)
Werkstraße	Wiesenweg
Zum Bauhof	Zum Quellental